

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes;
Neue Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge**

Datum: 28. Oktober 2008

Nummer: 2008-272

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/272

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes; Neue Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge

Regierungsprogramm 2008 - 2011 (Nr. 2.07.18)

Jahresprogramm 2008 (Nr. 2.07.18)

vom 28. Oktober 2008

I N H A L T

1. Ausgangslage
2. Zielsetzungen und Massnahmen
3. Die einzelnen Massnahmen und Änderungen
4. Vernehmlassungsergebnis
5. Regulierungsfolgeabschätzung
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Parlamentarische Vorstösse
8. Anträge

1. Ausgangslage

Das geltende Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz stellt bei der Steuerbelastung auf das gesamtschweizerisch übliche Verwandtschaftsverhältnis ab. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beziehung umso enger sei, je näher der Verwandtschaftsgrad ist. Gleichzeitig steigt innerhalb jeder Steuerklasse mit zunehmendem Erbschafts- oder Schenkungsbetrag die Progression steil an. Grössere Erbschaften oder Schenkungen vor allem an nichtverwandte Personen werden daher heute steuerlich sehr stark be-

lastet. Diese hohe Steuerbelastung gilt insbesondere auch für langjährige Konkubinatspartner und -partnerinnen.

Bisher konnte bei ausgesprochenen Härtefällen durch die kantonale Taxationskommission über den § 183 des Steuergesetzes im Einzelfall Abhilfe geschaffen werden. Für gewisse Konstellationen - wie etwa beim langjährigen Konkubinatsverhältnis - hat sich mit der Zeit eine weitgehend einheitliche Praxis ausgebildet, welche jetzt im Gesetz nachvollzogen werden soll.

Der Handlungsbedarf bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist auch von der Politik erkannt worden und mittels landrätlichen Vorstössen wird angeregt, hier insgesamt eine Milderung zu schaffen. Zudem ist eine entsprechende Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes Bestandteil des Regierungsprogramms 2008 - 2011 (Programmpunkt 2.07.18) und des Jahresprogramms 2008.

Im gesamtschweizerischen Vergleich liegt der Kanton Basel-Landschaft bei der Belastung mit Erbschafts- und Schenkungssteuern je nach Steuerklasse im hinteren Drittel. Im Vergleich mit den Kantonen der Nordwestschweiz ist unser Kanton jedoch deutlich auf dem letzten Platz positioniert; ganz besonders wird dies deutlich bei den Vermögensanfällen an nicht verwandte Personen. Nachfolgend ein Vergleich der **prozentualen Steuerbelastung** durch die Erbschafts- oder Schenkungssteuer mit allen Nachbarkantonen sowie dem Kanton Zürich:

Verwandtschaftsgrad	Geschwister			Tanten und Onkel			Nichtverwandte		
	50'	100'	500'	50'	100'	500'	50'	100'	500'
Vermögensanfall in TCHF									
BL	9,5	11,8	15,2	15,8	19,7	25,4	25,2	31,5	40,6
BS	7,2	7,4	10,5	12,0	12,3	16,8	21,6	22,1	31,4
BE	4,8	5,4	8,8	8,8	9,9	16,1	12,8	14,4	23,4
AG	6,0	6,0	14,8	12,0	12,0	21,8	12,0	12,0	21,8
ZH	4,5	6,8	13,5	12,0	14,0	23,4	14,4	16,8	28,1
SO	6,6	8,9	10,0	14,9	20,0	22,5	19,8	26,7	30,0
JU	8,4	10,3	14,1	14,1	17,2	23,4	22,5	27,5	37,5

Die derzeitige Tarifbeschreibung im Gesetz ist wenig transparent und deshalb schlecht verständlich. Ohne Hilfstabellen kann eine betroffene Person ihre Steuerbelastung kaum selbständig ausrechnen. Eine Vereinfachung der Tarifstruktur soll hier die Verständlichkeit und die Bürgernähe erhöhen.

Im Rahmen einer Auswertung aller Rechnungen aus dem Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 wurden rund 300 Fälle mit 1'073 begünstigten Personen und einer Rechnungssumme von gegen CHF 45 Mio. analysiert. Nach Verwandtschaftsgrad sind in der Auswertung folgende Häufigkeiten und Anteile am Steuerertrag zu beobachten:

Anzahl	%-Anteil	Steuerklassen nach Verwandtschaftsgrad	Steuerertrag in %
82	7,6 %	Eltern und Stiefkinder	3 %
274	25,5 %	voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern und Stiefgrosstkinder	14 %
4	0,4 %	Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und Stiefeltern	0 %
352	32,8 %	Tanten und Onkel, Nichten und Neffen	28 %
56	5,2 %	Grosstanten und Grossonkel, Grossnichten und Grossneffen, Vettern und Basen	8 %
305	28,4 %	alle übrigen Empfänger	46 %
1'073	100,0 %	Total	100 %

2. Zielsetzungen und Massnahmen

Mit der vorliegenden Reform werden insgesamt folgende Hauptziele verfolgt:

1. Die Steuerbelastung bei allen Steuerklassen soll unter Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen massvoll gemildert werden. Damit soll die im Regierungsprogramm 2008 - 2011 geforderte Erhaltung und Förderung der Standortattraktivität des Kantons auch bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern erreicht werden.
2. Die Steuerklassen und die Steuerkurve sollen soweit möglich vereinfacht werden; Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen sind zu erhöhen.
3. Die in der Ausgangslage beschriebenen, regelmässig auftretenden Probleme bei der steuerlichen Belastung in speziellen Situationen, welche bisher immer im Einzelfall gelöst werden mussten, sollen einer gesetzlich geregelten Lösung zugeführt werden. Dies erhöht die Rechtssicherheit und fördert das Rechtsverständnis.

Vorgesehen ist eine grundlegende Vereinfachung bei der Beschreibung der Steuersätze: Je Steuerklasse wird ein unterschiedlicher proportionaler Steuersatz eingeführt. Eine Progressionswirkung ergibt sich zudem durch einen Steuerfreibetrag, der je nach Steuerklasse unterschiedlich hoch ist. Diese Kombination von proportionalem Steuersatz und

Steuerfreibetrag ermöglicht die Einführung einer Lösung, die in allen Fällen zu einer steuerlichen Entlastung gegenüber heute führt.

Die derzeit im Gesetz effektiv noch existierenden sechs Steuerklassen werden neu in vier Klassen zusammengefasst und vereinzelt auch neu definiert. Speziell für Stief- und Pflegekinder sowie für langjährige Konkubinatspaare wird zudem eine tragbare Lösung vorgeschlagen, welche einerseits die bisherige Praxis der kantonalen Taxationskommission berücksichtigt und andererseits für langjährige Stief- und Pflegekindsverhältnisse eine vollständige Steuerbefreiung wie für eigene Nachkommen vorsieht.

Die bisher hohe maximale Steuerbelastung von Vermögensanfällen an nicht verwandte Personen von gegen 44 % soll auf eine massvollere Belastung von maximal 30 % reduziert werden. Für ausgewählte Konstellationen ergeben sich folgende Änderungen bei der prozentualen Steuerbelastung:

Verwandtschaftsgrad	Geschwister			Tanten und Onkel			Nichtverwandte		
	50'	100'	500'	50'	100'	500'	50'	100'	500'
Vermögensanfall in TCHF									
BL bisher	9,5	11,8	15,2	15,8	19,7	25,4	25,2	31,5	40,6
BL neu	6,0	10,5	14,1	13,5	18,0	21,6	24,0	27,0	29,4

Zum illustrativen Vergleich der bisherigen zur neuen Steuerbelastung dienen die grafischen Darstellungen in den Beilagen 1 - 4 zu dieser Vorlage.

3. Die einzelnen Massnahmen und Änderungen

3.1 Stief- und Pflegekinder (§ 9 Abs. 2)

Stief- und Pflegekinder werden grundsätzlich in der gleichen Klasse wie die Eltern besteuert. In besonderen Fällen rechtfertigt sich jedoch eine Gleichstellung mit den steuerbefreiten direkten Nachkommen. Neu soll daher eine Steuerbefreiung für besonders langjährige und daher vermutlich sehr enge Beziehungsverhältnisse gewährt werden. In § 9 Absatz 2 ist daher vorgesehen, dass bei mindestens fünfjähriger häuslicher Gemeinschaft des Stief- oder Pflegekindes mit seinen «Eltern» keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben wird. Die fünfjährige häusliche Gemeinschaft muss allerdings im Zeitraum ab Geburt bis zum 25. Geburtstag des Kindes liegen. Diese altersmässige Begrenzung lässt sich damit begründen, dass das für die Steuerbefreiung geforderte enge Beziehungsverhältnis ab einem gewissen Alter nicht mehr entstehen kann. So entwickelt z.B. ein 30-jähriges Kind, dessen Mutter oder Vater wieder heiratet, keine

so enge Beziehung zur Stiefmutter oder zum Stiefvater, die eine Gleichstellung mit den direkten Nachkommen rechtfertigt.

Die beschriebene Steuerbefreiung wurde aufgrund diverser Anregungen im Vernehmlassungsverfahren in die Vorlage aufgenommen.

3.2 Neue Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge (§ 12)

Bei der Zusammenfassung von Verwandtschaftsgraden wird jede aufzuhebende Gruppe in die jeweils nächst bessere Klasse überführt, um eine gegenüber heute stärkere Belastung zu vermeiden. Auch unter Berücksichtigung der bisher durch die Taxationskommission abgehandelten Fälle werden neu sinnvollerweise noch folgende vier Steuerklassen unterschieden:

- Eltern, Stief- und Pflegekinder;
- voll- und halbbürtige Geschwister, Gross- und Urgrosseltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefgrosskinder (*Zusammenfassung zweier bisheriger Klassen*) sowie neu Personen, die in mindestens fünfjähriger häuslicher Gemeinschaft gelebt haben¹;
- Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Grosstanten und Grossonkel, Grossnichten und Grossneffen, Cousins und Cousins (bisher: Vettern und Basen – *Zusammenfassung zweier bisheriger Klassen*);
- alle übrigen Begünstigten.

Der Steuertarif wird vereinfacht durch die Einführung eines fixen Steuersatzes je Verwandtschaftsgrad anstelle des heutigen, auch aus Kundensicht schwierig nachvollziehbaren, progressiven Tarifverlaufs. Zudem werden je nach Klasse abgestufte Steuerfreibeträge geschaffen, um bei relativ geringem Vermögensanfall Schlechterstellungen gegenüber dem heutigen Zustand zu vermeiden. Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto höher liegt die Steuerfreigrenze und desto tiefer der Steuersatz. Die vorgeschlagene Kombination von Steuerfreibetrag und fixem Steuersatz führt zudem zu einer massvollen Progressionswirkung bei steigendem Vermögensübertrag.

Folgende Steuersätze und Freibeträge sind vorgesehen:

¹ Angesprochen werden hier vor allem langjährige Konkubinatspartner und -partnerinnen.

Verwandtschaftsgrad	Eltern usw.	Geschwister usw.	Tanten usw.	Nichtverwandte
Steuersatz	7.5%	15%	22.5%	30%
Freibeträge	50'000	30'000	20'000	10'000

Bei Sukzessivschenkungen bzw. einer vorgängigen Schenkung und einer nachfolgenden Erbschaft von der gleichen Person an die gleiche Person innerhalb von zehn Jahren kann der Freibetrag nur einmal vollständig ausgeschöpft werden. Die Zusammenrechnung der anteiligen Freibeträge fängt mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung an. Zeitlich davorliegende Erbschaften und Schenkungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die bisher geltende Zusammenrechnung von Sukzessivschenkungen dient ohnehin einem anderen Zweck, soll doch dadurch die Progressionswirkung des derzeitigen Tarifs zur Anwendung gelangen.

Bei interkantonalen oder internationalen Steuerauscheidungen von Erbschaften und Schenkungen wird der Freibetrag gemäss der üblichen Steuerpraxis nur anteilmässig abgezogen, d.h. er wird nur gemäss dem im Kanton Baselland zu besteuern den Anteil gewährt.

3.3 Sonderfälle (§ 13)

Neu sollen Rückübertragungen von Vermögensteilen an die Eltern im Todesfall eines Nachkommens steuerfrei sein, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre eine Schenkung seitens der Eltern an dieses vorverstorbene Kind stattgefunden hat. In solchen Fällen soll aus Gründen der Pietät auf die Erhebung einer Erbschaftssteuer verzichtet werden (Buchstabe a).

Wie bisher soll der Hausrat der verstorbenen Person dem nächsten Verwandtschaftsgrad bzw. neu auch dem Stief- oder Pflegekind steuerfrei übertragen werden können, sofern im Zeitpunkt des Todesfalls eine häusliche Gemeinschaft bestand (Buchstabe b). In der Praxis handelt es sich hier in der Regel nicht um namhafte Beträge, ist doch die Bewertung von solchem Hausrat einerseits schwierig und andererseits fällt dieser normalerweise bescheiden aus.

Die bisherige Erwähnung von Heiratsausstattungen bis zu CHF 15'000.-- hat seit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen wesentlich an Bedeutung verloren. Durch die neuen Freibeträge kann deshalb auf diese Regelung ersatzlos verzichtet werden.

Die bisherige Begrenzung der Steuerbelastung auf einen Nettovermögensanfall von mindestens CHF 10'000.-- ist wegen der neuen Steuersätze und Steuerfreibeträge überflüssig geworden und wird deshalb aufgehoben (alter Absatz 2).

3.4 Erleichterung der Unternehmensnachfolge (§ 14)

Neu soll bei einer Unternehmensnachfolge nur die Hälfte der auf den davon betroffenen Vermögensbestandteilen ordentlicherweise berechneten Steuer erhoben werden. Voraussetzung dabei ist, dass der übergehende Betrieb bzw. das übernommene Geschäftsvermögen von der übernehmenden Person tatsächlich mindestens fünf Jahre lang weitergeführt bzw. genutzt wird. Dabei kann es sich um Geschäftsvermögen oder um eine qualifizierte Beteiligung (Aktien/Gesellschaftsanteile) handeln. Dies gilt auch dann, wenn die qualifizierte Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb indirekt über eine Holdinggesellschaft gehalten wird. Damit sollen Unternehmensnachfolgen steuerlich nicht erschwert oder gar behindert werden. Wenn der Unternehmensnachfolger heute weder Ehegatte noch Nachkomme ist, kann die Fortführung eines Unternehmens, soweit dieses schenkungsweise oder mittels Erbgang übertragen wird, wegen der damit verbundenen hohen Steuerbelastung gefährdet werden. Dies soll mit der neuen Regelung vermieden werden. Die Übertragung eines KMU-Betriebs an einen geeigneten Nachfolger ausserhalb der Familie wird so erleichtert. Damit können in Zukunft insbesondere auch Arbeitsplätze erhalten werden.

Fallen die Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nachträglich dahin, so wird der bisher nicht geschuldete Steuerbetrag als Nachsteuer erhoben. Diese Fünfjahresfrist entspricht einer im Steuerrecht allgemein anerkannte Frist, die z.B. auch bei den direkten Steuern im Zusammenhang mit Umstrukturierungen angewendet wird (vgl. § 26 Abs. 2 sowie § 56 Abs. 2 und 4 des Steuergesetzes). Es rechtfertigt sich deshalb, auch hier den gleichen Zeitrahmen festzusetzen.

3.5 Redaktionelle Anpassungen (§§ 4, 9, 17, 19, 20 und 24)

Im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchStG; SGS 334) wird in verschiedenen Verweisen auf das aktuell gültige Steuergesetz (StG; SGS 331) noch die Bezeichnung «Steuer- und Finanzgesetz» verwendet. Diese Verweise in den §§ 4, 9, 19, 20 und 24 müssen redaktionell aktualisiert werden, indem neu nur noch vom «Steuergesetz» die Rede ist. In § 4 Absatz 1 wird für den Begriff der Grundstücke neu direkt auf das ZGB verwiesen, um den bisherigen Doppelverweis (über § 69 des Steuergesetzes) zu vermeiden. In § 17 erster Satz wird noch ein Schreibfehler im Gesetz («ober») korrigiert und dieser Satz gleichzeitig umformuliert.

4. Vernehmlassungsergebnis

Anlässlich des durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens haben sich die meisten abgegebenen Stellungnahmen im Grundsatz positiv zur Vorlage geäussert. Da und dort wurde sogar gewünscht, dass bei der Senkung der Steuerbelastung noch ein Schritt weiter gegangen werden könnte. Auf der anderen Seite wurde die Reform vereinzelt sogar in dem Sinne kritisiert, dass gar keine solchen Steuerentlastungen nötig seien.

Die Stellungnahmen der Gemeinden fielen ebenfalls mehrheitlich positiv aus, soweit diese nicht wegen fehlender Betroffenheit ausdrücklich auf eine Vernehmlassung verzichteten.

Die einzelnen Stellungnahmen sehen wie folgt aus:

Absender	Grundsatz	Kritikpunkte	Wünsche
FDP	Befürwortung	keine	Steueraufschub bei Unternehmensnachfolge
CVP	Befürwortung	zu starke steuerliche Entlastung der Konkubinatspaare	steuerfreie Übernahme des Hausrates streichen
EVP	Befürwortung	zu starke steuerliche Entlastung der Konkubinatspaare	grundsätzliche Beibehaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer
SVP	Befürwortung	Steuerentlastung geht noch zu wenig weit	Spitzenrang in der NWCH
SP	Ablehnung	zu hoher Ertragsausfall	keine weitere Steuersenkungsrunde
Grüne	Befürwortung der Vereinfachung; Ablehnung der Steuerausfälle	keine Wirkung auf die Standortattraktivität	finanzieller Spielraum besser für ökologische Anreizsysteme verwenden
Grünliberale Partei	tendenziell Befürwortung	Begründung der einzelnen Massnahmen nicht immer direkt nachvollziehbar	Beibehaltung der bisherigen Maximalsteuersätze und Verdreifachung der vorgeschlagenen Freibeträge; Gleichstellung der Konkubinatspaare mit der Steuerklasse für Eltern; Privilegierung bei Unternehmensnachfolge nur auf betriebsnotwendiger Sub-

Absender	Grundsatz	Kritikpunkte	Wünsche
			stanz; redaktionelle Bemerkungen
HEV BL	Befürwortung	Entlastung für Konkubinatspaare geht zu wenig weit	Belastung für Konkubinatspaare weiter senken; redaktionelle Bemerkungen
Wirtschaftskammer BL	Befürwortung	zu hohe Belastung von Konkubinatspaaren sowie von Stief- und Pflegekindern	Gleichstellung von Konkubinatspaaren mit Ehepaaren sowie von Stief- und Pflegekindern mit leiblichen Nachkommen; generelle Befreiung der Eltern bei Erbschaften; redaktionelle Bemerkungen
Treuhandkammer Sektion Basel Region	Befürwortung	keine	generell weitere Senkung der Steuerbelastung, redaktionelle Bemerkungen
Liga der Baselbieter Steuerzahler	Befürwortung	zu hohe Belastung von Konkubinatspaaren sowie von Stief- und Pflegekindern	Gleichstellung von Konkubinatspaaren mit Ehepaaren sowie von Stief- und Pflegekindern mit leiblichen Nachkommen; generelle Befreiung der Eltern bei Erbschaften; redaktionelle Bemerkungen
VBLG und diverse Gemeinden	Enthaltung	keine	keine
Seniorenverband NWCH	Befürwortung	keine	keine
Taxationskommission des Kantons BL	Befürwortung	Entlastung der Stief- und Pflegekinder geht zu wenig weit	stärkere Entlastung von Konkubinatspaaren sowie von Stief- und Pflegekindern

Zu den abgegebenen Stellungnahmen lässt sich Folgendes bemerken:

Der finanzielle Spielraum ist relativ begrenzt und es sind noch weitere Steuergesetzesrevisionen geplant. Insbesondere soll die im Regierungsprogramm 2008 - 2011 aufgeführte Reform der Vermögenssteuer (Programmpunkt 2.07.17) nochmals zu einer erheblichen Entlastung bei den natürlichen Personen führen. Deshalb ist das Anstreben eines Spit-

zenranges im Vergleich zu anderen Kantonen weder möglich noch opportun. Trotzdem darf diese Revision mit ihren einzelnen Entlastungs- und Vereinfachungsmassnahmen insgesamt als attraktiv bezeichnet werden, was auch mehrheitlich von den Vernehmlassungsteilnehmern zum Ausdruck gebracht wurde.

Eine weitere steuerliche Entlastung von Konkubinatspaaren wäre einerseits mit zusätzlichen Ausfällen verbunden, andererseits würde durch eine steuerliche Gleichstellung mit Ehepaaren der Bogen wohl überspannt. Denn immerhin haben Konkubinatspaare die Möglichkeit, entweder eine Ehe zu schliessen oder in eingetragener Partnerschaft zusammen zu leben. In beiden Fällen wären sie dann von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

5. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Die Revisionsvorlage sieht insbesondere auch steuerliche Entlastungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Unternehmensnachfolgen vor; sie ist daher zweifellos KMU-freundlich. Diese steuerliche Entlastung ist mit keinem administrativen Zusatzaufwand verbunden und es werden auch keine besonderen Formalitäten erforderlich sein. Es muss bei der Erbschaft bzw. Schenkung einzig eine formlose Erklärung abgegeben werden, dass eine Unternehmensnachfolge vorliegt. Die vorliegende Reform beinhaltet somit für die KMU-Wirtschaft nur positive Reformpunkte.

6. Finanzielle Auswirkungen

Bei den folgenden Berechnungen wird der Ertragsrückgang je Verwandtschaftsgrad gegenüber dem geltenden Zustand ausgewiesen. Auf Basis des Budgetwerts 2008 in Höhe von CHF 40 Mio. ergibt sich ein Ausfall von rund CHF 9,5 Mio. bzw. gegen 24 %.

Es ergeben sich in den vier neuen Steuerklassen folgende Entlastungen:

Verwandtschaftsgrad	Eltern usw.	Geschwister usw.	Tanten usw.	Nichtverwandte
Entlastung in Mio. CHF	-0,5	-1,6	-2,9	-4,4
Prozentuale Entlastung	-36	-21	-20	-27

Unterhalb der jeweiligen Steuerfreigrenze bleiben dabei rund 17 % aller bisher besteuerten Fälle, was auch zu einer gewissen administrativen Entlastung führen wird. Die neu steuerfrei Begünstigten zahlten bisher einen Steuerbetrag von bis zu CHF 3'000.

Bei der neuen Regelung beträgt die Entlastung für etwas mehr als die Hälfte der noch Erbschafts- und Schenkungssteuer zahlenden Personen zwischen CHF 1'000 und

CHF 5'000; bei einem weiteren Fünftel beträgt die Reduktion bis zu CHF 1'000. Weniger als 2 % aller Personen erfahren eine Steuerreduktion um mehr als CHF 100'000.

Kaum abschätzbar sind die finanziellen Ausfälle bei den Sonderfällen (§ 9 Abs. 2 und § 13) und bei der Unternehmensnachfolge (§ 14). Da es sich dabei aber um vereinzelt auftretende Fälle handelt, dürften die damit verbundenen Ausfälle kaum ins Gewicht fallen.

Die Steuerausfälle betreffen allein den Kanton; die Gemeinden erheben keine Erbschafts- und Schenkungssteuer und sind deshalb von der Gesetzesänderung nicht betroffen.

7. Parlamentarische Vorstösse

Die nachfolgend aufgeführten parlamentarischen Vorstösse werden innerhalb dieser Vorlage behandelt:

- Motion der FDP-Fraktion (Nr. 2002-304) vom 28. November 2002: Erbschafts- und Schenkungssteuer bei der Unternehmensnachfolge (als Postulat überwiesen); mit folgendem Text:

«Die Höhe der Erbschafts- und Schenkungssteuer stellt gerade im KMU-Bereich oft ein ernsthaftes Hindernis dar für die sinnvolle und frühzeitige Regelung der Unternehmensnachfolge.

Zur Förderung eines attraktiven Wirtschaftsstandortes Baselland und unter Bezugnahme auf den regierungsrätlichen Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Für eine vernünftige Erbschaftssteuer» (Vorlage 2000/069) bitten wir den Regierungsrat, eine Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer dahingehend vorzunehmen, dass die Steuer in folgenden zwei Fällen um 50% gesenkt wird:

- a) sofern Geschäftsvermögen von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz zugewendet oder dem Begünstigten bei der Erbteilung zugeteilt wird und es ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.*
- b) sofern eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet oder dem Begünstigten bei der Erbteilung zugeteilt wird und er im Geschäftsbetrieb als Arbeitnehmer in leitender Funktion tätig ist. Eine Beteiligung liegt dann vor, wenn sie mindestens 60 % des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagekapitals ausmacht oder der Beteiligte nach den Stimmrechtsverhältnissen über mindestens 60 % des Kapitals verfügt.*

Im Rahmen dieser Revision bitten wir ebenfalls, jene Kriterien klar zu definieren, nach denen die Steuerermässigung hinfällig wird und vollumfänglich nachbesteuert werden kann.»

- Postulat von Daniela Schneeberger (Nr. 2006-139) vom 18. Mai 2006: Überprüfung des Erbschafts- und Schenkungssteuer-Tarifs und Besserstellung von Konkubinatspartnern; mit folgendem Text:

«Im gesamtschweizerischen Vergleich gehört Baselland zu jenen Kantonen, welche Erbschaften und Schenkungen an Nicht-Nachkommen steuerlich am stärksten belasten. Im Vergleich mit den Kantonen der Nordwestschweiz belegen wir diesbezüglich den schlechtesten Platz. Der betreffende Steuertarif zeichnet sich durch eine ausserordentlich scharfe Progressionskurve und hohe Maximalsätze aus.

In seinen Regierungsprogrammen bezeichnet der Regierungsrat die Förderung eines attraktiven Standortes Baselland regelmässig als Oberziel. Ausgehend von dieser löblichen Absichtserklärung lade ich den Regierungsrat ein

- a) den aktuellen Tarif der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu überprüfen und dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, in dem dieser Tarif im interkantonalen Vergleich günstiger abschneidet als heute.*
- b) dem Landrat Varianten zu unterbreiten, wie zumindest langjährige Konkubinatspartner im Rahmen des Erbschafts- und Schenkungssteuer-Gesetzes den Ehegatten respektive eingetragenen gleichgeschlechtlichen Paaren gleichgestellt werden, wie dies in anderen Kantonen bereits der Fall ist.»*

- Postulat von Ivo Corvini (Nr. 2006-266) vom 2. November 2006: Generelle Überprüfung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer; mit folgendem Text:

«Ehegatten und direkte Nachkommen des Erblassers oder Schenkers sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Das ist richtig und soll auch so bleiben. Demgegenüber bezahlen andere Formen von faktischen Lebens- und Familiengemeinschaften gemäss Gesetz den Steuermaximalsatz. Dies ist zum Beispiel einerseits stossend für (nichtadoptierte) Pflegekinder, die jahrelang bei denselben Pflegeeltern wohnen oder wohnten, erbschafts- und schenkungssteuerlich aber wie „Fremde“ behandelt werden. Andererseits sind im Landrat zwei Motionen hängig, welche langjährige Konkubinatspaare (Motion 2006-139) bzw. Personen in eingetragener Partnerschaft (Motion 2005-223) im betreffenden Gesetz gleich wie Ehegatten behandeln wollen.

Wir sind der Meinung, dass sich eine Revision nicht nur auf Konkubinatspaare und eingetragene Partnerschaften beschränken soll, sondern dass das betreffende Gesetz hinsichtlich der bestehenden Ungerechtigkeiten von faktischen Lebens- und Familiengemeinschaften generell und umfassend überprüft werden soll. Zudem darf es aus Gründen der Gewaltentrennung nicht sein, dass die ca. 10-jährige Praxis der kantonalen Taxationskommission, welche unter bestimmten Voraussetzungen (lediglich) auf Gesuch hin Konkubinatspaare erbschafts- und schenkungssteuerlich besser stellt als vom Gesetz vorgesehen, ohne Gesetzesänderung noch länger Geltung hat. Hier liegt es am Gesetzgeber, im vorgesehenen demokratischen Ablauf eventuelle Änderungen vorzunehmen.

Wir beauftragen deshalb den Regierungsrat, eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 7. Januar 1980 im oben erwähnten Sinn auszuarbeiten.»

Aufgrund der steuerlichen Besserstellung aller Stief- und Pflegekinder einerseits und der langjährigen Konkubinatspaare andererseits, welche neu in eine erheblich günstigere Steuerklasse aufgenommen werden, der generellen Vereinfachung und Verbesserung des Steuertarifs im interkantonalen Vergleich, der Übernahme der bisherigen Rechtsprechung der kantonalen Taxationskommission in Härtefällen direkt in das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz sowie der steuerlichen Privilegierung der Unternehmensnachfolge sind die in den drei aufgeführten politischen Vorstössen erwähnten Anliegen im Wesentlichen erfüllt. Die drei Vorstösse können deshalb auch als erfüllt abgeschrieben werden.

8. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Die nachfolgend aufgeführten parlamentarischen Vorstösse sind als erfüllt abzuschreiben:

- Motion der FDP-Fraktion (Nr. 2002-304) vom 28. November 2002: Erbschafts- und Schenkungssteuer bei der Unternehmensnachfolge (als Postulat überwiesen);
- Postulat von Daniela Schneeberger (Nr. 2006-139) vom 18. Mai 2006: Überprüfung des Erbschafts- und Schenkungssteuer-Tarifs und Besserstellung von Konkubinatspartnern;
- Postulat von Ivo Corvini (Nr. 2006-266) vom 2. November 2006: Generelle Überprüfung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Liestal, 28. Oktober 2008

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:
Ballmer

der Landschreiber:
Mundschin

Beilagen: - Entwurf zur Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes
- Grafische Belastungsvergleiche (1 - 4)
- Synopse des geltenden und neuen Rechts

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuern

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Januar 1980² über die Erbschafts- und Schenkungssteuern wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

¹ Für den Begriff des Grundstücks gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Artikel 655).

§ 9 II. Ausnahmen

¹ Von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer sind befreit:

- a. die in den §§ 15 und 16 des Steuergesetzes aufgeführten Personen, Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen, die ideelle Zwecke verfolgen;
- b. Ehegatten und direkte Nachkommen sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Erblassers oder Schenkers;
- c. Genugtuungsleistungen;
- d. Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung;
- e. Zuwendungen zum Unterhalt und zur Ausbildung in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

² Den direkten Nachkommen gemäss Buchstabe b sind Stief- und Pflegekinder gleichgestellt, wenn diese vor Erreichen des fünfundzwanzigsten Altersjahres während mindestens fünf Jahren mit der zuwendenden Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 12 Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge

¹ Der Steuersatz der Erbschafts- und der Schenkungssteuer beträgt in Prozenten:

² SGS 334; GS 27.476

- a. 7,5 % nach Abzug eines Freibetrages von 50'000 Fr. für Eltern, Stief- und Pflegekinder;
- b. 15 % nach Abzug eines Freibetrages von 30'000 Fr. für voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern und Urgrosseltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefgrosskinder sowie für Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht mit der zuwendenden Person ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in häuslicher Gemeinschaft und gemeinsamem Wohnsitz gelebt haben;
- c. 22,5 % nach Abzug eines Freibetrages von 20'000 Fr. für Tanten und Onkel, Nichten und Nefen, Grosstanten und Grossonkel, Grossnichten und Grossneffen, Cousinsen und Cousins;
- d. 30 % nach Abzug eines Freibetrages von 10'000 Fr. für alle übrigen Empfänger.

² Bei Personen, die nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton steuerpflichtig sind, wird der Freibetrag anteilmässig gewährt.

³ Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an die gleiche Person innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren wird der Freibetrag insgesamt nur einmal vollständig gewährt.

§ 13 Absätze 2 und 3

² Steuerfrei sind:

- a. bei Erwerb von Todes wegen durch Eltern derjenige Betrag, den der verstorbene Nachkomme innerhalb der letzten fünf Jahre als Schenkung von den Eltern erhalten hat;
- b. bei Erwerb von Todes wegen durch Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, der von diesen Personen übernommene Hausrat.

³ aufgehoben

§ 14 II. Unternehmensnachfolge

¹ Die gemäss § 12 berechnete Steuer ermässigt sich um 50 % bei der Übertragung von Vermögen, welches der Empfänger als Geschäftsvermögen einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz erhält und das der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

² Die gleiche Ermässigung wird gewährt, wenn dem Empfänger eine Beteiligung von mindestens 50 % an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb mit Sitz in der Schweiz führt, zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird, und der Empfänger als Arbeitnehmer in leitender Stellung im Geschäftsbetrieb tätig ist.

³ Die gleiche Ermässigung wird gewährt für die Zuwendung einer Beteiligung von mindestens 50 % an einer Holdinggesellschaft, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist.

⁴ Die Ermässigung fällt nachträglich dahin, wenn und soweit innert fünf Jahren seit der Zuwendung:

- a. das übertragene Geschäftsvermögen, das zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teil-

weise veräussert, liquidiert oder in das Privatvermögen überführt wird;

- b. die übertragene Beteiligung, die zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teilweise veräussert, liquidiert oder die unselbständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbetrieb aufgegeben wird.

⁵ Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.

§ 17 3. Richtlinien

Der Regierungsrat regelt die Bemessung des Verkehrswertes der Grundstücke. Dabei sind insbesondere die sich bei einer späteren Veräusserung ergebende Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer zu berücksichtigen und bei der Bewertung in Abzug zu bringen.

§ 19 II. Eröffnung, Rechtsmittel

¹ Die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen gemäss § 119 des Steuergesetzes³ zu eröffnen.

² Gegen die Veranlagung können die Rechtsmittel gemäss den §§ 122-132 des Steuergesetzes⁴ ergriffen werden.

§ 20 Absatz 1 letzter Satz

Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins gemäss § 135a Absatz 3 des Steuergesetzes⁵ erhoben.

§ 24 I. Anwendung des Steuergesetzes

Im Weiteren finden die Bestimmungen des Steuergesetzes⁶ mit Ausnahme von § 20 unmittelbar oder sinngemäss Anwendung.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

³ SGS 331; GS 25.427

⁴ SGS 331; GS 25.427

⁵ SGS 331; GS 25.427

⁶ SGS 331; GS 25.427

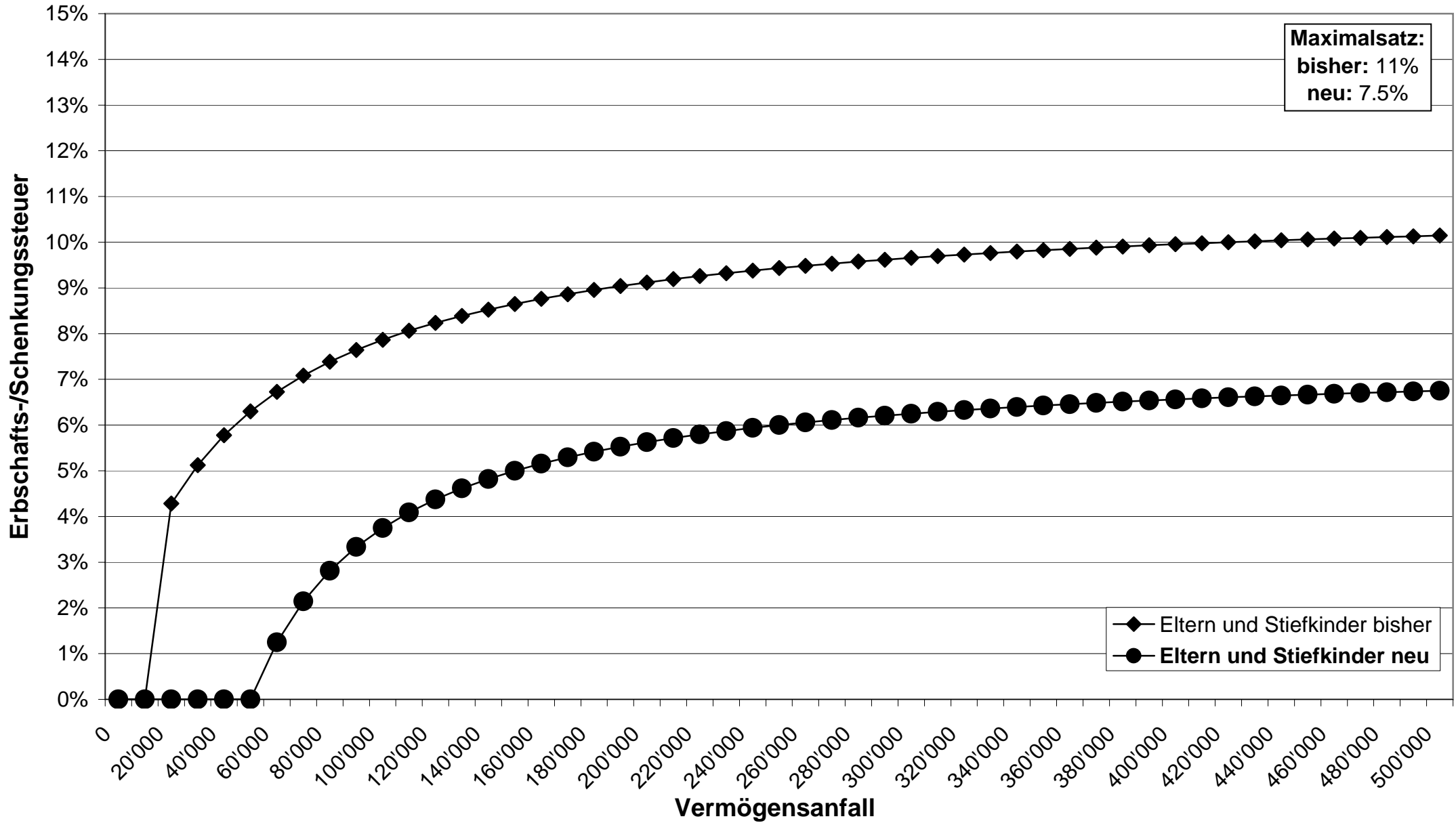
Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

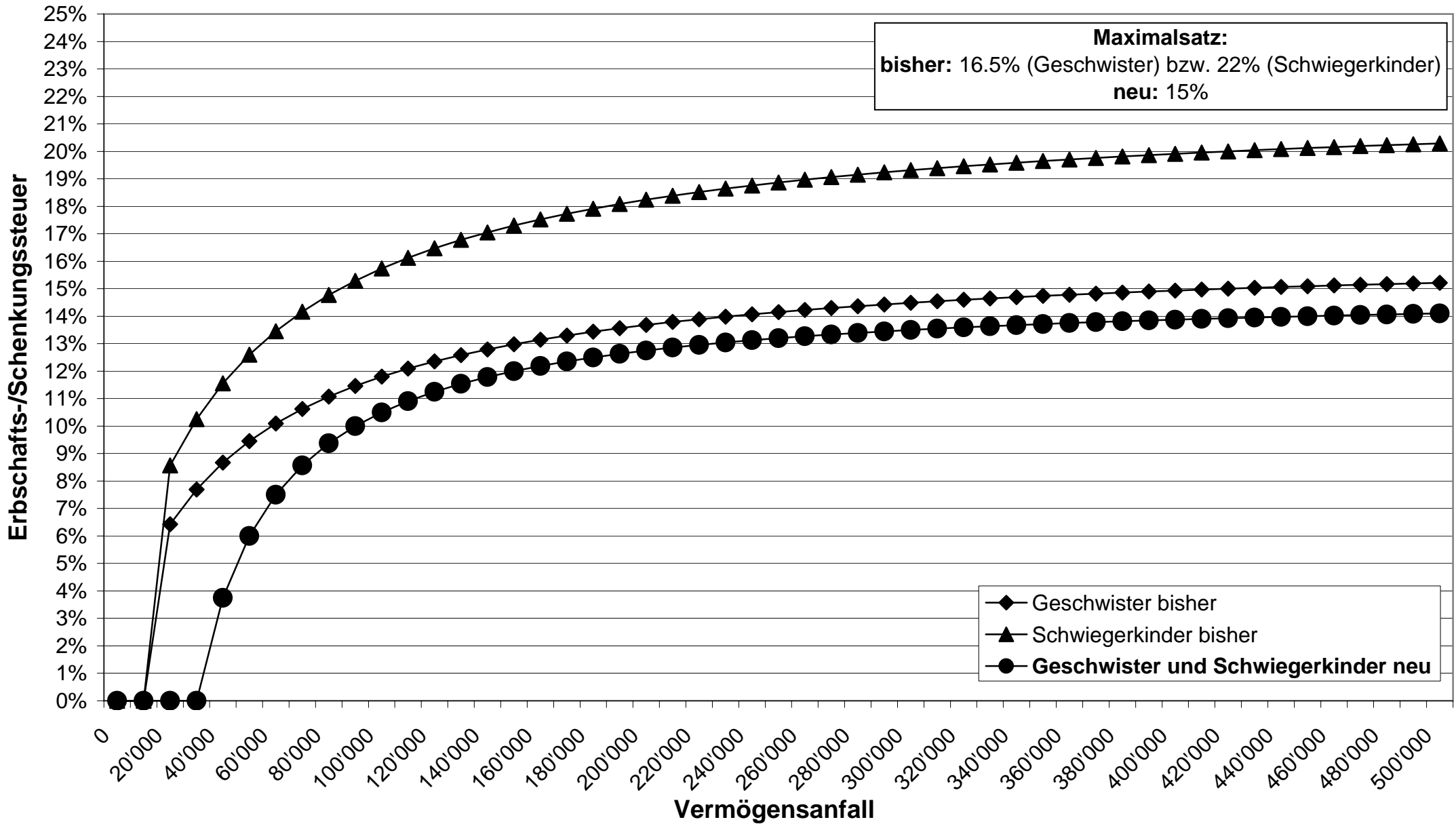
der Präsident:

der Landschreiber:

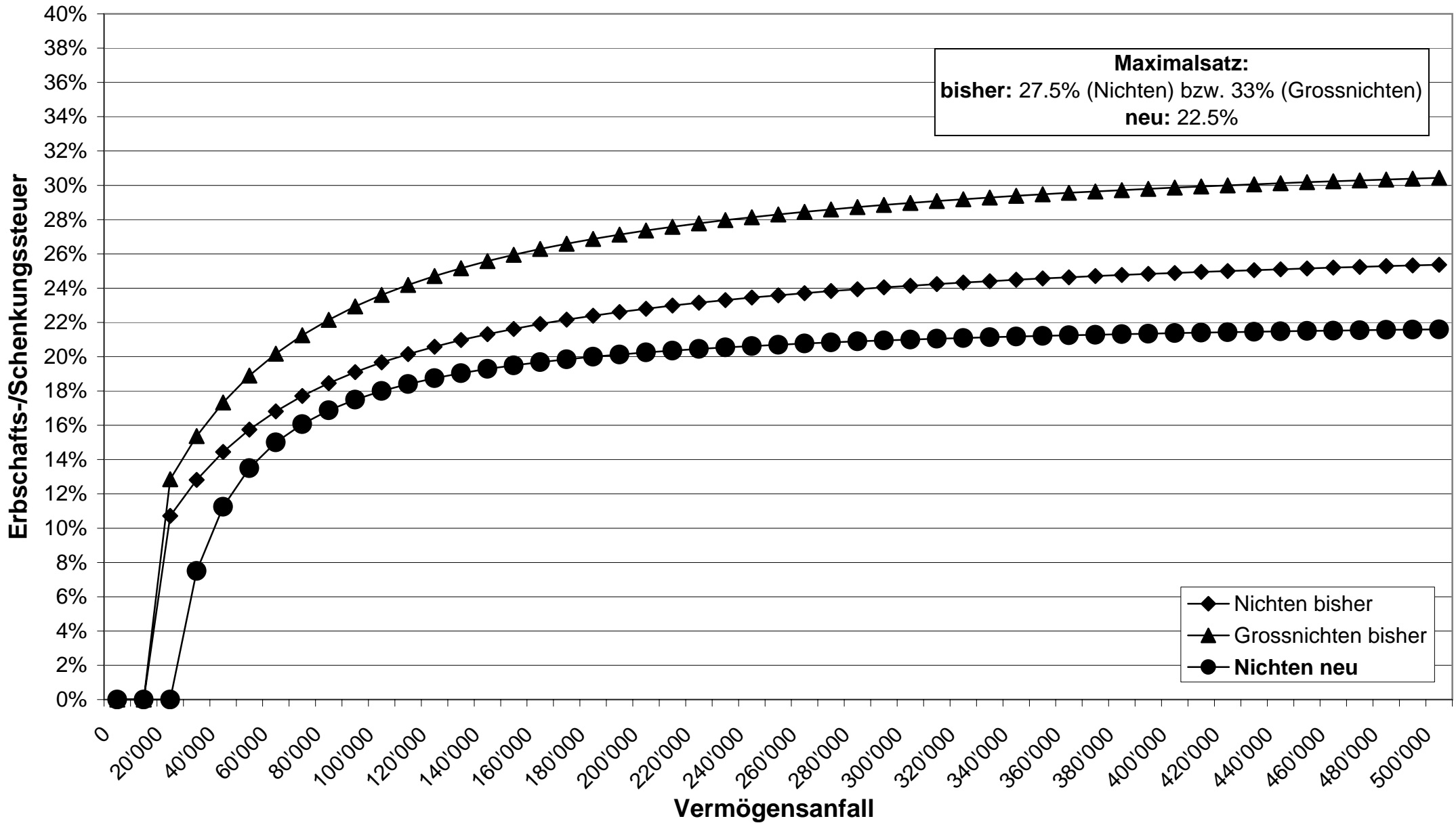
Belastungsvergleich Eltern und Stiefkinder



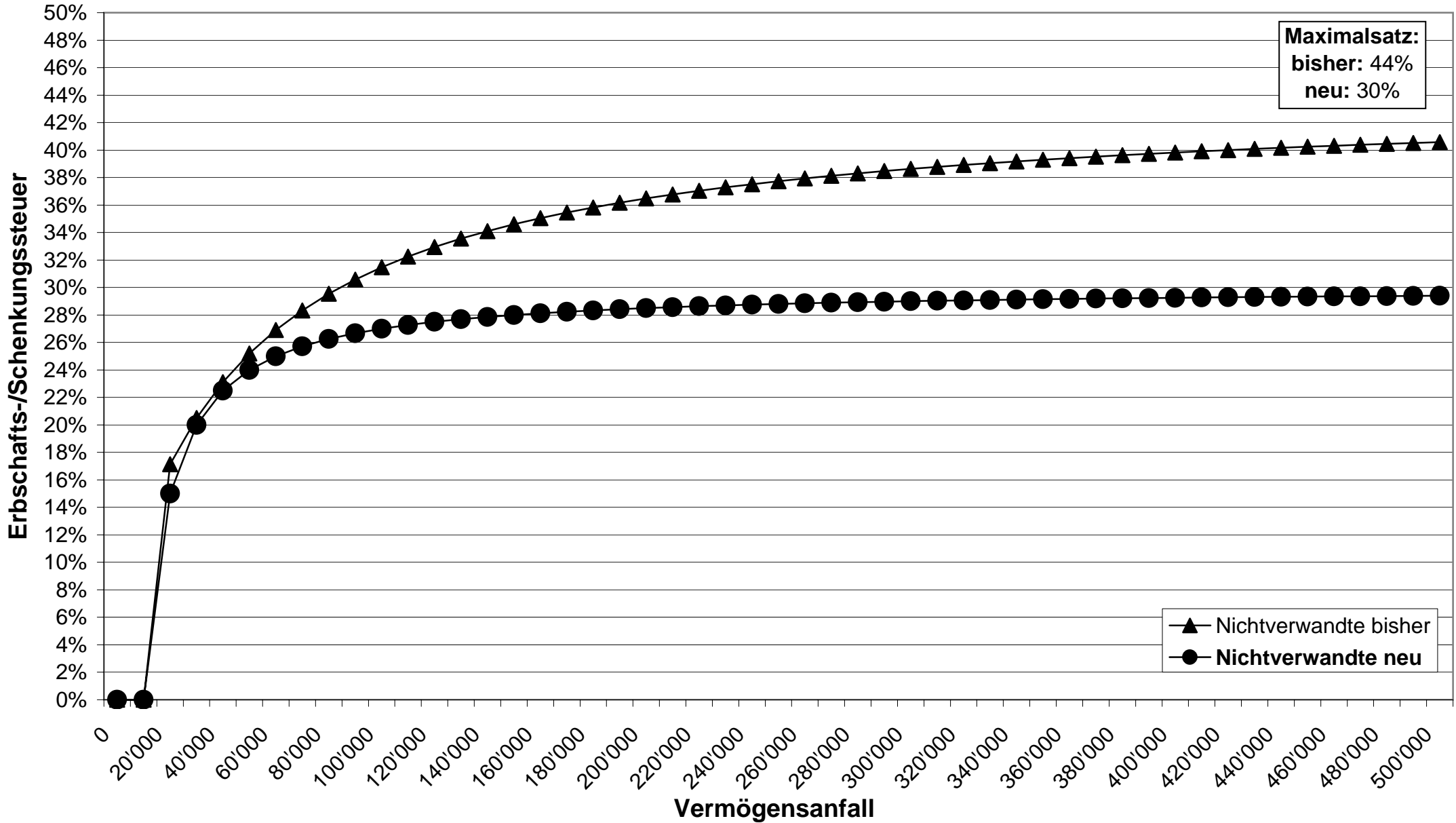
Belastungsvergleich Geschwister und Schwiegerkinder



Belastungsvergleich Nichten und Grossnichten



Belastungsvergleich Nichtverwandte



Synopse Revision der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>§ 4 Absatz1</p> <p>¹ Für den Begriff des Grundstückes gilt § 69 des Steuer- und Finanzgesetzes.</p> <p>§ 9 II. Ausnahmen</p> <p>Von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die in den §§ 15 und 16 des Steuer- und Finanzgesetzes aufgeführten Personen, Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen, die ideelle Zwecke verfolgenb. Ehegatten und direkte Nachkommen sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Erblassers oder Schenkers;c. Genugtuungsleistungen;d. Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung;e. Zuwendungen zum Unterhalt und zur Ausbildung in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.	<p>§ 4 Absatz 1</p> <p>¹ Für den Begriff des Grundstückes gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Artikel 655).</p> <p>§ 9 II. Ausnahmen</p> <p>¹ Von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die in den §§ 15 und 16 des Steuergesetzes aufgeführten Personen, Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen, die ideelle Zwecke verfolgen;b. Ehegatten und direkte Nachkommen sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Erblassers oder Schenkers;c. Genugtuungsleistungen;d. Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung;e. Zuwendungen zum Unterhalt und zur Ausbildung in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht. <p>² Den direkten Nachkommen gemäss Buchstabe b sind Stief- und Pflegekinder gleichgestellt, wenn diese vor Erreichen des fünfundzwanzigsten Altersjahres während mindestens fünf Jahren mit der zuwendenden Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.</p>

§ 12 Formeln, Steuerklassen

¹ Der Steuersatz der Erbschafts- und der Schenkungssteuer beträgt in Prozenten:

a ...

.

b für Eltern und Stiefkinder

. $(0,11 \times \text{Vermögensanfall in Franken}) + 800 \text{ Fr.}$

$$\frac{\text{Vermögensanfall in Franken} + 50'000 \text{ Fr.}}{\text{Vermögensanfall in Franken} + 50'000 \text{ Fr.}} \times 100;$$

c für voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern und Stiefgrosskinder das Eineinhalbfache des Steuersatzes gemäss Buchstabe b;

d für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und Stiefeltern das Zweifache des Steuersatzes gemäss Buchstabe b;

e für Onkel und Tante, Neffe und Nichte das Zweieinhalbfache des Steuersatzes gemäss Buchstabe b;

f. für Grossonkel und Grosstante, Grossneffe und Grossnichte, Vetter und Base das Dreifache des Steuersatzes gemäss Buchstabe b;

g für alle übrigen Empfänger das Vierfache des Steuersatzes gemäss Buchstabe b.

² Der gemäss Absatz 1 errechnete Steuerbetrag ist jedoch nach oben begrenzt durch die Differenz zwischen dem Vermögensanfall und dem steuerfreien Betrag von 10'000 Fr.

§ 12 Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge

¹ Der Steuersatz der Erbschafts- und der Schenkungssteuer beträgt in Prozenten:

a 7,5 % nach Abzug eines Freibetrages von 50'000 Fr. für Eltern, Stief- und Pflegekinder;

b 15 % nach Abzug eines Freibetrages von 30'000 Fr. für voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern und Urgrosseltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefgrosskinder sowie für Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht mit der zuwendenden Person ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in häuslicher Gemeinschaft und gemeinsamem Wohnsitz gelebt haben;

c 22,5 % nach Abzug eines Freibetrages von 20'000 Fr. für Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Grosstanten und Grossonkel, Grossnichten und Grossneffen, Cousinen und Cousins;

d 30 % nach Abzug eines Freibetrages von 10'000 Fr. für alle übrigen Empfänger.

² Bei Personen, die nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton steuerpflichtig sind, wird der Freibetrag anteilmässig gewährt.

³ Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an die gleiche Person innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren wird der Freibetrag insgesamt nur einmal vollständig gewährt.

§ 13 Absätze 2 und 3

² Steuerfrei sind:

a Heiratsausstattungen bis 15 000 Fr.;

.

b bei Erwerb von Todes wegen durch Nachkommen, Eltern und Geschwister, welche mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, der von diesen Personen übernommene Hausrat.

³ Der Vermögensanfall bis zu 10 000 Fr. wird nicht besteuert.

§ 14 II. Wiederholte Vermögensübergänge

Wiederholte Vermögensübergänge vom gleichen Schenker bzw. Erblasser an denselben Empfänger sind zusammenzurechnen, soweit sie nicht mehr als 10 Jahre auseinander liegen.

§ 13 Absätze 2 und 3

² Steuerfrei sind:

a bei Erwerb von Todes wegen durch Eltern derjenige Betrag, den der . verstorbene Nachkomme innerhalb der letzten fünf Jahre als Schenkung von den Eltern erhalten hat;

b bei Erwerb von Todes wegen durch Personen, welche im Zeitpunkt . der Entstehung des Steueranspruchs mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, der von diesen Personen übernommene Hausrat.

³ *aufgehoben*

§ 14 II. Unternehmensnachfolge

¹ Die gemäss § 12 berechnete Steuer ermässigt sich um 50 % bei der Übertragung von Vermögen, welches der Empfänger als Geschäftsvermögen einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz erhält und das der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

² Die gleiche Ermässigung wird gewährt, wenn dem Empfänger eine Beteiligung von mindestens 50 % an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb mit Sitz in der Schweiz führt, zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird, und der Empfänger als Arbeitnehmer in leitender Stellung im Geschäftsbetrieb tätig ist.

³ Die gleiche Ermässigung wird gewährt für die Zuwendung einer Beteiligung von mindestens 50 % an einer Holdinggesellschaft, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in

<p>§ 17 3. Richtlinien</p> <p>Ober die Bemessung des Verkehrswertes der Grundstücke erlässt der Regierungsrat Richtlinien. Darin sind insbesondere die sich bei einer späteren Veräusserung ergebende Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer zu berücksichtigen und bei der Bewertung in Abzug zu bringen.</p> <p>§ 19 II. Eröffnung, Rechtsmittel</p> <p>¹ Die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen gemäss § 119 des Steuer- und Finanzgesetzes zu eröffnen.</p>	<p>leitender Funktion tätig ist.</p> <p>⁴ Die Ermässigung fällt nachträglich dahin, wenn und soweit innert fünf Jahren seit der Zuwendung:</p> <p>a das übertragene Geschäftsvermögen, das zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teilweise veräussert, liquidiert oder in das Privatvermögen überführt wird;</p> <p>b die übertragene Beteiligung, die zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teilweise veräussert, liquidiert oder die unselbständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbetrieb aufgegeben wird.</p> <p>⁵ Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.</p> <p>§ 17 3. Richtlinien</p> <p>Der Regierungsrat regelt die Bemessung des Verkehrswertes der Grundstücke. Dabei sind insbesondere die sich bei einer späteren Veräusserung ergebende Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer zu berücksichtigen und bei der Bewertung in Abzug zu bringen.</p> <p>§ 19 II. Eröffnung, Rechtsmittel</p> <p>¹ Die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen gemäss § 119 des Steuer- gesetzes¹ zu eröffnen.</p> <p>² Gegen die Veranlagung können die Rechtsmittel gemäss den §§ 122-</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

¹ SGS 331; GS 25.427

<p>² Gegen die Veranlagung können die Rechtsmittel gemäss den §§ 122-134 des Steuer- und Finanzgesetzes ergriffen werden.</p> <p>§ 20 Absatz 1 letzter Satz</p> <p>Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins gemäss § 135 Absatz 1 des Steuer- und Finanzgesetzes erhoben.</p> <p>§ 24 I. Anwendung des Steuer- und Finanzgesetzes</p> <p>Im weiteren finden die Bestimmungen des Steuer- und Finanzgesetzes, ausgenommen § 20, unmittelbar oder sinngemäss Anwendung.</p>	<p>132 des Steuergesetzes² ergriffen werden.</p> <p>§ 20 Absatz 1 letzter Satz</p> <p>Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins gemäss § 135a Absatz 3 des Steuergesetzes³ erhoben.</p> <p>§ 24 I. Anwendung des Steuergesetzes</p> <p>Im Weiteren finden die Bestimmungen des Steuergesetzes⁴ mit Ausnahme von § 20 unmittelbar oder sinngemäss Anwendung.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Liestal, den 1. Oktober 2008

² SGS 331; GS 25.427

³ SGS 331; GS 25.427

⁴ SGS 331; GS 25.427